



Antrag auf Inanspruchnahme des limitierten Freiversuchs für Online-Prüfungen* im Wintersemester 2020/2021

(Der Antrag ist bis zum 15.05.2021 im zuständigen Prüfungsamt einzureichen)

Stand: 04.03.2021

Name, Vorname	
Matrikelnummer	
E-Mail	
Ich bin in mehr als einem Studiengang eingeschrieben	<input type="checkbox"/> Nein → bitte nur Studiengang 1 ausfüllen <input type="checkbox"/> Ja → bitte alle Studiengänge angeben
Studiengang 1 (Abschluss, Fach)	
Studiengang 2 (Abschluss, Fach, Fakultät)	
Studiengang 3 (Abschluss, Fach, Fakultät)	

Für folgende Prüfung/en, die ich im Wintersemester 2020/2021 als Online-Prüfung abgelegt und nicht bestanden habe, beantrage ich den limitierten Freiversuch:

Titel der Prüfung, Prüfungsnummer	Dozent*in	Datum der Prüfung

Ich versichere, dass ich den limitierten Freiversuch auf maximal zwei nicht bestandene Prüfungsversuche anwende.

Mir ist bewusst, dass ich diesen Antrag im Nachgang nicht ändern und den limitierten Freiversuch nicht für ein bzw. zwei andere Prüfungen beantragen kann. (Ausnahme: Im Falle des dritten Prüfungsversuchs können zwei einzelne Anträge nacheinander gestellt werden.)

Datum

Unterschrift Studierende*r

*Der Begriff „Prüfung“ umfasst alle Arten von Prüfungsleistungen, die durch Ordnungen der TU Braunschweig geregelt sind und die auf eine bestimmte Anzahl von Versuchen limitiert sind (also z.B. auch Leistungsnachweise in Staatsexamensstudiengängen).



Allgemeine Hinweise sowie Hinweise zum Formular

Auf Antrag einer bzw. eines Studierenden werden maximal zwei verschiedene Prüfungsleistungen pro Studierender*in in den Studiengängen der TU Braunschweig im Wintersemester 2020/2021, die in Form von Online-Prüfungen absolviert und mit der Prüfungsnote „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nicht auf die Anzahl der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet („limitierter Freiversuch“).

Diese Regelung greift nicht, wenn die Bewertung auf einem Nichtantritt der Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 APO oder auf einem Täuschungsversuch (vgl. § 11 Abs. 4 APO) beruht. Sie kann auch nicht für Bachelor- oder Masterarbeiten (§ 14 APO) herangezogen werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 APO unberührt.

Sind mehr als zwei Prüfungsleistungen des Semesters entsprechend Satz 1 bewertet worden, bestimmt die*der Studierende mit dem Antrag, für welche zwei Prüfungsleistungen der im Wintersemester 2020/2021 abgelegten und nicht bestanden Prüfungsleistungen die limitierte Freiversuchsregelung gelten soll. Ein Aufsparen für folgende Semester ist ebenso wie das Kumulieren nicht möglich.

Der Antrag für die Inanspruchnahme des limitierten Freiversuchs ist bis zum **15.05.2021** an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Es ist das hier zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen. Aus Gründen der Einfachheit sind im Antrag nur diejenigen abgelegten und nicht bestanden Prüfungsleistungen aufzuführen, für die der limitierte Freiversuch gelten soll. Im Antrag müssen alle Studiengänge genannt werden, für die Einschreibungen vorliegen.

Der Antrag kann im Nachgang nicht geändert und der limitierte Freiversuch nicht für ein bzw. zwei andere Prüfungen beantragt werden. Im Falle des dritten Prüfungsversuchs können aber zwei einzelne Anträge gestellt werden.

Kurzversion der **Besonderheiten der Antragstellung bei drittem Prüfungsversuch** nach §13 Abs. 5 APO:

Der limitierte Freiversuch gilt auch für den dritten bzw. letzten Versuch einer Prüfung. Die wesentlichen Regeln dafür sind hier kurz zusammengefasst.

Für die Anwendung des limitierten Freiversuchs im dritten Prüfungsversuch gibt es die folgenden drei Fälle:

Fall 1: Prüfung in Präsenz, mündliche Ergänzungsprüfung online

Fall 2: Online-Prüfung, mündliche Ergänzungsprüfung online

Fall 3: Online-Prüfung, mündliche Ergänzungsprüfung in Präsenz

Fall 1: Sie können den limitierten Freiversuch **nur** nach der mündlichen Ergänzungsprüfung online nutzen. Der limitierte Freiversuch bewirkt, dass der gesamte Prüfungsversuch gestrichen wird. Ein alleiniges Wiederholen der mündlichen Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

Fall 2: Sie können den limitierten Freiversuch entweder nach der Online-Prüfung nutzen oder nach der online durchgeführten mündlichen Ergänzungsprüfung. In beiden Fällen wird der gesamte Prüfungsversuch gestrichen.

Fall 3: Sie können Sie den limitierten Freiversuch **nur** nach der Online-Prüfung nutzen. Sie müssen dann dem Prüfungsamt gegenüber erklären, dass Sie auf die mündliche Ergänzungsprüfung verzichten und können so den kompletten Prüfungsversuch streichen lassen. Nach der mündlichen Ergänzungsprüfung in Präsenz ist der limitierte Freiversuch **nicht** mehr nutzbar.

Die gesamten Regeln sind im Anhang zur E-Mail vom 06.02.2021 mit dem Titel „Informationen zu Online-Prüfungen“ versendet worden, den Sie [hier](#) finden.